

Aushang bis 13.12.2024

Wahlausschreiben für die Wahl zum Gesamtpersonalrat

- 01.** Gemäß § 1 in Verbindung mit § 50 des Personalvertretungsgesetzes Berlin (PersVG) in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2024

der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

(Dienststelle / Betrieb)

ein Gesamtpersonalrat zu wählen.

Er besteht aus 29 **Mitgliedern.**

Hiervon wählen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl)

die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer 21 **Mitglieder,**
die Beamtinnen/Beamten 8 **Mitglieder.**

- 02.** Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamten wählen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl)

von Mittwoch, dem 20.11.2024 bis Donnerstag, dem 28.11.2024

in den Wahllokalen und zu den Zeiten der Abstimmung für die regionalen Personalräte.

Diese Informationen werden durch die örtlichen Wahlvorstände gesondert durch Aushang bekannt gegeben.

- 03.** Die wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Beamtinnen und Beamten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert nach Gruppen getrennte schriftliche Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens

ab dem 25.09. 2024 bis zum 14.10.2024, 10.00 Uhr beim Wahlvorstand einzureichen.

Wahlvorschläge können ausschließlich schriftlich im Original an folgender Stelle abgegeben werden:

Wahlvorstand für die Wahl zum Gesamtpersonalrat
Dienstgebäude der Senatsverwaltung BJF
Raum 01A23

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Eine elektronische Übersendung (z.B. E-Mail oder Telefax) oder ausschließlich in Textform ist nicht möglich. Die Frist zur Einreichung wird damit auch nicht gewahrt.

Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig beim Hauptwahlvorstand eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist bis zwölf Uhr eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen, soweit die Einreichenden keine Einigung über die Reihenfolge erzielen (§11 Absatz 1 WOPersVG).

04. Wahlvorschläge und Erklärungen können nach Erlass dieses Wahlausschreibens **ab 25.09.2024 bis 14.10.2024** von Montag bis Freitag (ausgenommen Wochenfeiertage) in der Zeit von **9:00 bis 14:00 Uhr** im Büro des Gesamtwahlvorstandes im **Raum 1A23**

in der Senatsverwaltung BJF Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

(Ort/Stelle)

beim Wahlvorstand eingereicht werden.

05. Wählbar sind gem. § 13 PersVG Berlin:

alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit einem Jahr im öffentlichen Dienst und seit drei Monaten im Dienste des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind

Nicht wählbar sind gemäß § 13 PersVG Berlin:

1. die Dienststellenleitung, dessen ständige Vertretung (§ 9 PersVG Berlin),
2. Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind,
3. Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

06. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, als in der Gruppe Personalratsmitglieder zu wählen sind (§ 9 Abs. 1 WOPersVG Berlin).

07. Für jede Gruppe können auch Angehörige der anderen Gruppe vorgeschlagen werden. Diese gelten im Falle der Wahl als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat (§ 16 Abs. 5 PersVG Berlin).

08. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann für die Wahl des Gesamtpersonalrats **nur auf einem** Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1 PersVG Berlin).

09. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Sofern eine dienstliche E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese ebenfalls anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 9 Abs. 2 WOPersVG Berlin).

10. Die Wahlvorschläge müssen für die Gruppe von **mindestens** einem **Zwanzigstel** der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterstützt sein.

Es genügen auf jeden Fall die Unterstützung von **jeweils 100** wahlberechtigten Dienstkräften für die einzelnen Gruppen (§ 9 Abs. 3 WOPersVG Berlin).

Für die von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschläge genügen jeweils die Unterschriften von zwei Beauftragten der Gewerkschaft, die dieser angehören und Beschäftigte der Dienststelle sein müssen (§ 9 Abs. 3 WOPersVG Berlin).

11. Die Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen sein (§ 9 Abs. 5 WOPersVG Berlin).

12. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützenden zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Gesamtwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Gesamtwahlvorstandes berechtigt ist.

Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann eine der Gewerkschaft angehörende beschäftigte Person der Dienststelle als Listenvertreter:in

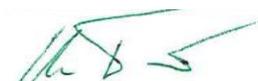
benannt werden. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterstützende Person als berechtigt, welche an erster Stelle steht (§ 9 Abs. 4 WOPersVG Berlin).

13. Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb von sechs Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig. (§ 11 Abs. 7 WOPersVG Berlin).
14. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am **Montag, dem 21.10.2024** bis zum Schluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben (§ 14 WOPersVG Berlin).
15. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 16 Abs. 1 WOPersVG Berlin). Dieses liegt an den von den örtlichen Wahlvorständen festgelegten Stellen aus.
16. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur vor Ablauf von drei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. (§ 4 Abs. 6 WOPersVG Berlin).
17. Wahlberechtigte Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der örtliche Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen bzw. zu übersenden (§ 18 WOPersVG Berlin). Dieses Verlangen ist dem örtlichen Wahlvorstand spätestens bis 12:00 Uhr des dem Beginn der Stimmabgabe vorausgehenden Werktages bekanntzugeben.
18. Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Stimmauszählung werden durch die örtlichen Wahlvorstände noch gesondert durch Aushang bekannt gegeben.

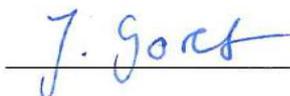
Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

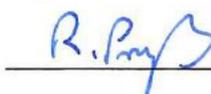
Berlin, den 24.09.2024 (Tag des Erlasses des Wahlausschreibens)

Unterschriften des Wahlvorstandes:



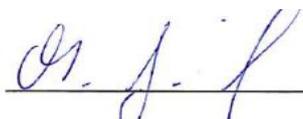
(Vorsitzende/r)

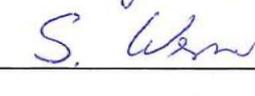


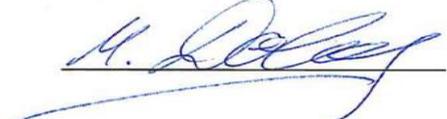





_____ (stellv.)







Ausgehängt am 24.09.2024
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
Abgenommen am _____